



## **Richtlinien zur Förderung eines Projektes zur Vermeidung von Schulabwesenheit an Grundschulen**

### 1. Förderziel und Zwecksetzung

Die aktive und passive Schulverweigerung sowie Schulabwesenheit tritt mittlerweile in allen Schulformen auf.

Lehrkräfte sind gefordert, Schüler und Schülerinnen zum Schulbesuch zu motivieren, zu integrieren und bei Verweigerungshaltung oder Abwesenheit zeitnah zu reagieren und die Personensorgeberechtigten einzubinden. Damit Schulverweigerung/-abwesenheit sich nicht verfestigt, ist ein frühzeitiges Erkennen und Entgegenwirken im Zusammenspiel von Schule, Jugendhilfe, Elternhaus und verschiedenen Kooperationspartnern im Sozialraum entscheidend.

Vorrangig an Grundschulen in den Saarbrücker Stadtteilen Burbach und Unteres Malstatt tritt Schulabwesenheit verstärkt auf, so dass hier Handlungsbedarf besteht, damit Kinder nicht Gefahr laufen, frühzeitig aus dem Bildungssystem herauszufallen. Die Notwendigkeit, ein Projekt zur Vermeidung von Schulabwesenheit an Grundschulen in den oben benannten Stadtteilen zu installieren, basiert auf der Erfahrung und Rückmeldung des Sozialen Dienstes des Jugendamtes, der Kontaktpolizei, der Schulsozialarbeit, der Schulleitungen und des Schulpsychologischen Dienstes.

Ziel des Projektes ist es, SchülerInnen in das Regelschulsystem zu integrieren und die Zahl der schulabstinenten SchülerInnen zu senken. SchülerInnen sollen zum regelmäßigen Schulbesuch und zur Teilnahme am Unterricht aktiviert werden, um so einen Grundschulabschluss zu erreichen. Ein starker Akzent des Projektes liegt auf der aufsuchenden Arbeit, hier primär der Zielgruppe der Eltern und dem Aufarbeiten von familiären und sozialen Problemen. Die Vernetzung mit anderen Fachstellen und Dienstleistern ist immanenter Arbeitsauftrag.

### 2. Gegenstand der Förderung

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Zur Gemeinschaftsfähigkeit gehört die Befähigung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die im Rahmen der Sozialgesetzgebung durchgängig als Integration in Schule, Berufswelt und Arbeitsleben definiert ist (§13 SGB VIII).

Grundlegende Voraussetzung für die Eingliederung in die Arbeitswelt ist der Abschluss der Schule, weshalb dieser Entwicklungsaufgabe im Kinder- und

Jugendalter eine vorrangige Bedeutung zukommt. Aufgabe der Kinder und Jugendhilfe ist es, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII).

## 2.1 Handlungsfelder des Projektes zur Vermeidung von Schulabwesenheit an Grundschulen

Schwerpunktmäßig sollen folgende Inhalte konzeptionell und praktisch abgedeckt werden:

### Elternarbeit

Die aufsuchende Elternarbeit vor Ort und ggfs. die Begleitung der Eltern zu Beratungsstellen und Unterstützungsangeboten ist ein zentraler Baustein für das Gelingen der Arbeit. Vorhandene Ressourcen der Eltern und des Umfeldes sollen aktiviert werden und zum regelmäßigen Schulbesuch als Bestandteil der Erziehungspflicht führen. Der Schulbesuch soll im Denken der Eltern als Verantwortung und Erziehungsauftrag gegenüber ihren Kindern verankert werden. Die Eltern können an Grundschulen zum Teil noch über das Angebot eines Elterncafés oder durch Ansprache bei Schulfesten eingebunden werden, so dass auch hierüber eine Kontaktaufnahme möglich ist.

### Case Management

Die Arbeit am Fall ist bei Schulabwesenheit zeitintensiv. Das Vertrauen zu den SchülerInnen und eine daraus resultierende Öffnung ist notwendig, um Einfluss zu nehmen und eine Verhaltensänderung zu erreichen. Hierzu können Einzel – oder Gruppenaktivitäten, die die individuellen Kompetenzen der Kinder stärken, durchgeführt werden.

### Schule/Lehrkräfte

Dem Austausch mit den Lehrkräften der Schule kommt eine besondere Bedeutung zu. Nach Vorliegen der Schweigepflichtentbindung seitens der Personensorgeberechtigt(e)n, können die Lehrkräfte Informationen an den/die Projektmitarbeiterin weitergeben, sich austauschen und das weitere Vorgehen besprechen.

Schulen sollen auf die gesetzlichen Vorgaben und bereits existierende Verfahrensregeln, zum Beispiel den „Kooperationsleitfaden Schule und Jugendhilfe im Regionalverband Saarbrücken bei Schulverweigerung“ aufmerksam gemacht werden. Für den jeweiligen Einzelfall sollen gemeinsame Handlungsstrategien entwickelt werden.

### Schulsozialarbeit

Es soll eine enge Kooperation in Einzelfällen und ein intensiver Austausch mit der Schulsozialarbeit -nach Einholen der Schweigepflichtentbindung- als Schnittstelle im System Schule erfolgen, um ein einheitliches Vorgehen im Fall zu sichern und Synergieeffekte zu erzielen. Der/die Projektmitarbeiterin ist immer dann einzusetzen, wenn die Lehrkräfte und die Schulsozialarbeit bei hartnäckiger Schulabwesenheit ihre Möglichkeiten ausgeschöpft haben.

### Sozialraumorientierung

Die Vernetzung mit allen erforderlichen Kooperationspartnern wie dem AK soziale Dienste Burbach und Malstatt, Kinderhäusern, Schülerhilfen, FGTS,

Kirchengemeinden, Jugendverbänden und Abenteuerspielplätzen, GWA-Projekten, Präventionsangeboten über das Sozialraumbüro, dem Sozialen Dienst, Migrationsdienst Eule (insbesondere bei der Zielgruppe der SchülerInnen aus den osteuropäischen Ländern) ist vom systemischen Ansatz der Arbeit her erforderlich.

In allen Handlungsfeldern, respektive Kommunikationsstrukturen sind von allen Beteiligten die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten.

## 2.2 Personalisierung, Präsenz-Standorte und -zeiten

Mit der Personalisierung im Umfang einer 50%-Stelle wird eine tägliche Präsenz vorausgesetzt. Mit der Herausarbeitung der Schulferien, ist die Arbeitszeit während der Schulzeiten entsprechend prozentual höher. Der Einsatz eines PKW's für Dienstfahrten soll möglich sein.

Das „Projekt zur Vermeidung von Schulabwesenheit“ wird an den vier Grundschulen GGTS Kirchberg, GS Wallenbaum, OGTGS Weyersberg und GGTS Füllengarten in den Stadtteilen Burbach und im unteren Malstatt tätig.

Als Einstieg für den Projektmitarbeiter/in ist pro Schule eine Präsenz am Vormittag vorgesehen, der Nachmittag für aufsuchende Arbeit und Vernetzung und ein Tag für Büroarbeit und fachliche Begleitung. Präsenzzeiten und sonstige Zeiten sowie die Gewichtung der oben genannten Arbeitsschwerpunkte sind nach Rücksprache mit dem Jugendamt fortlaufend dem jeweiligen Bedarf anzupassen. Der Träger hat entsprechende Räumlichkeiten vorzuhalten. Eine Mobilnummer und ein Notebook sind zu Verfügung zu stellen.

## 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Natürliche Personen können keine Zuwendungsempfänger sein. Eine Weiterleitung der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger an Dritte ist nicht zulässig.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage des § 74 SGB VIII, nach den Regelungen dieser Richtlinien und entsprechend den §§ 23, 44 LHO nebst den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass der Antragssteller, die in 2.1 und 2.2 genannten Kriterien und Anforderungen mit der vorgegebenen Personalisierung an allen vier Grundschulstandorten – unter Berücksichtigung der jeweilige Bedarfslage- organisatorisch und praktisch umsetzen kann.

Antragsteller müssen ihre fachlich-inhaltliche und administrative Befähigung zur Durchführung des Vorhabens nachweisen. Es können keine Maßnahmen gefördert werden, für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Ausgaben für ihr Projekt zu überwachen und die Einhaltung der Finanzierung im

Rahmen der maximal förderfähigen Gesamtkosten sicherzustellen. Defizite in der Einnahmen- bzw. Finanzierungsseite sind grundsätzlich vom Zuwendungsempfänger auszugleichen.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Laufzeit des Projektes beginnt am 01.08 2020.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse auf Ausgabenbasis als Anteilsfinanzierung gewährt. Der Träger hat nach §74, Absatz 1, Punkt 4 im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten einen angemessenen Eigenanteil in die Gesamtfinanzierung einzubringen. Die Eigenbeteiligung kann z.B. durch eigene Mittel, Einsatz von eigenem Personal, sowie durch finanzielle Beteiligung Dritter erbracht werden.

Zuwendungsfähig sind erforderliche und angemessene

- a) projektbezogene Personalausgaben für die Mitarbeiter\*innen des Projektträgers, die zur Durchführung des Projektes (Projektpersonal) eingesetzt werden. Für das Gesamtprojekt ist eine 50% Vollzeitstelle Sozialarbeiter\*in / Sozialpädagog\*in (oder vergleichbare Qualifizierung) einzusetzen. Die tarifliche Einordnung erfolgt nach max. S 11b, TVöD.
- b) projektbezogene Sachausgaben in Höhe von max. 2.000,00 €/ Jahr. Den Nachweisen ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Datum, sowie Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- c) Der Regionalverband erkennt Overheadkosten im Umfang von max. 10 % der Personalkosten an.
- d) Personal- und Sachkosten sind untereinander nicht deckungsfähig

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind, gelten die §§ 23, 44 LHO, die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (insbes. §§ 48, 49 SVwVfG). Ebenso gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes (ANBest-P) sinngemäß, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sind zu beachten.

Grundlage für die Förderung der Personalkosten sind die Bestimmungen des für Beschäftigte bei Gemeinden und Gemeindeverbänden geltenden Tarifvertrags (TVöD). Falls andere Tarifbindungen bestehen, sind diese zugrunde zu legen, allerdings mit der Maßgabe, dass die daraus ggf. resultierenden gegenüber dem TVöD höheren Entgelte sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen nicht zuwendungsfähig sind (Besserstellungsverbot).

Der Antragsteller ergreift geeignete Maßnahmen, um Ergebnisse und Erfahrungen zu sichern (insbesondere durch jährliche Sachberichte und die Teilnahme an Jahresgesprächen mit den Fördergebern zu deren gemeinsamer Auswertung).

Der Antragsteller bemüht sich, für Maßnahmen Drittmittel zu akquirieren. Diese zweckgebundenen Drittmittel, die für bestimmte über- und außerplanmäßige Ausgaben und Maßnahmen der Projekte gewährt werden, sind nicht auf die Förderung des Regionalverbandes anzurechnen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, über seine eigenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus, zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 35 SGB I, der §§ 67 bis 78 SGB X und der §§ 61 bis 65 SGB VIII. Der Träger verpflichtet sich, auch seine Mitarbeiter/innen auf diese Bestimmungen zu verpflichten.

## 7. Verfahren

Die Auswahl des Trägers erfolgt in einem einstufigen Auswahlverfahren. Der Träger wird anhand der u.g. Prüfkriterien ausgewählt.

Nicht ausgewählte Träger erhalten eine schriftliche Absage.

**Für das Projekt ist ein Förderantrag fristgerecht** per Post an folgende Adresse einzureichen:

Regionalverband Saarbrücken  
 Fachdienst 51 Jugendamt  
 51.6 Jugendhilfeplanung und Fachcontrolling  
 Postfach 103055  
 66030 Saarbrücken

### **Fristen:**

Der Träger stellt bis 31.05. des Vorjahres einen Antrag für das Folgejahr.

**Ausnahme: für den Zeitraum 01.08.2020-31.12.2021 muss der Antrag bis zum 30.06.2020 vorliegen**

Für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel / Posteingangsstempel maßgeblich. Verspätet eingehende oder unvollständige Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

Das auszufüllende Antragsformular ist als Anlage beigelegt.

Prüfkriterien	Gewichtung
Fachlich-inhaltliche und administrative Eignung des Trägers	Ja / Nein
Einschlägige Erfahrungen im Aufgabengebiet Kooperation Jugendhilfe und Schule / Schulsozialarbeit / Schulverweigerung	30 %
Praktische Umsetzung der Handlungsfelder ( Pkt. 2.1 der Förderrichtlinien)	20 %
Einhaltung der Rahmenbedingungen ( Pkt. 2.2. der Förderrichtlinien)	20 %

Darstellung, wie die Wirksamkeit der Umsetzung überprüft wird	5 %
Darstellung, wie die Aktualität des Handlungsbedarfs überprüft und wie ggf. neuer Handlungsbedarf festgestellt wird	5 %
vorgesehene Personalisierung über die 4 Schulstandorte (% VZÄ, Qualifizierung, Vorerfahrung, ♂♀ u. Migrationshintergrund, Eingruppierung und Tarif)	10 %
Finanzplan je Schulstandort	10%

### 7.1 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet der Regionalverband Saarbrücken nach pflichtgemäßem Ermessen, bedarfsgerecht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung wird mittels schriftlichem Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid beschieden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht

### 7.2 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt als monatliche Abschlagszahlung an den / die Zuwendungsempfänger/in auf das im Antrag angegebene Konto.

### 7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die zweckentsprechende Verwendung der Förderung ist dem Regionalverband Saarbrücken mit einem jährlichen Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht (Jahresbericht) und einem zahlenmäßigen Nachweis (Belegliste), binnen vier Monate nach Ablauf eines Förderjahres nachzuweisen.

### 7.4 Allgemeine Rechtsvorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides gelten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV/LHO) und die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) entsprechend, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## 8. Geltungsdauer

Diese in der Regionalversammlung am 14.5.2020 beschlossene Richtlinie tritt mit Wirkung zum 15.5.2020 bis auf Widerruf in Kraft.